

### **3. Satzung zur Änderung der Kindertagespflegeverordnung der Stadt Wetzlar vom 18.12.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.02.2022**

Auf Grund der §§ 5, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. 90, 93), der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am XX.XX.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt gewährt der Tagespflegeperson Geldleistungen für die Betreuung von Kindern, die in Wetzlar mit erstem Wohnsitz gemeldet sind und nach Maßgabe dieser Satzung betreut werden. Die Tagespflegeperson hat daneben die Möglichkeit, Kinder aufzunehmen, die ihren Wohnsitz nicht in Wetzlar haben. Die laufenden Geldleistungen für diese Kinder werden allerdings nicht von der Stadt Wetzlar geleistet, sondern von der jeweils zuständigen Stelle.“

2. Der ursprüngliche Absatz 1 wird zu Absatz 2. In diesem wird der Punkt f) in der Aufzählung hinzugefügt, der wie folgt lautet:

„eine monatliche Pauschale in Form der Weiterleitung der Landesförderung nach § 32a Abs. 4 HKJGB“

3. Absatz 2 wird zu Absatz 3. Er lautet nun wie folgt:

„Die laufende Geldleistung für den Sachaufwand nach Absatz 2 a) und die Förderleistung nach Absatz 2 b) wird entsprechend der Anlage 1 auf Antrag der Tagespflegeperson durch das Jugendamt der Stadt Wetzlar je Betreuungsstunde und Kind in pauschalierter Form gewährt. Grundlage dafür ist ein monatlicher Stundennachweis der tatsächlichen Betreuungszeiten der Tagespflegeperson. Der monatliche Stundennachweis ist nach dem 4-Augen-Prinzip von den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson gegenzuzeichnen. Tagespflegepersonen, die eine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch (QHB) im Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten absolviert haben, erhalten einen Zuschlag auf den pauschalierten Stundensatz.“

4. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Die Weiterleitung der pauschalierten Landesförderung nach Absatz 2 (f) dieses Paragraphen wird nach einmaliger Antragstellung bei Anmeldung oder Änderung der Stunden gewährt und monatlich an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Die Höhe der Pauschalen sind nach wöchentlichen Betreuungsstunden gestaffelt und richten sich nach § 32a HKJGB in der jeweils geltenden Fassung.“

5. Der ursprüngliche Absatz 3 wird zu Absatz 5. Die Formulierung „jeweils bis zu insgesamt 3 Wochen (15 Betreuungstage)“ wird durch „jeweils bis zu insgesamt 30 Betreuungstage“ ersetzt.

6. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„Fehltage von Tagespflegeperson und Kind sind im monatlichen Stundennachweis entsprechend zu kennzeichnen. Eine Übersicht über die Fehltage wird vom Jugendamt geführt. Eine gesonderte Information über ausgeschöpfte Fehltage an die Tagespflegepersonen erfolgt nicht.“

7. Absatz 7 lautet nun wie folgt:

„Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung unterjährig, wird die Anzahl der Betreuungstage anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat auf der Basis einer wöchentlichen Betreuung an 5 Tagen / Woche, 2,5 Betreuungsfehltage für Tagespflegeperson, sowie Kind angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet. Bei einer Wochenbetreuungszeit von unter 5 Tagen werden die Fehltage der Tagespflegeperson, sowie des Kindes, für die Förderleistungen erbracht werden, anteilig ermittelt.“

8. Der ursprüngliche Absatz 4 wird zu Absatz 8. Die Formulierung „nach § 7 Abs. 1 c)“ wird durch „Abs. 2 c)“ ersetzt.

9. Der ursprüngliche Absatz 5 wird zu Absatz 9. „Altersicherung“ wird durch „Alterssicherung“ ersetzt. Die Formulierung „gemäß § 7 Abs. 1 d) und e)“ wird durch „gemäß Abs. 2 d) und e)“ ersetzt. „(max. 15 Tage)“ wird durch „(max. 30 Tage)“ ersetzt.

10. Der ursprüngliche Absatz 6 wird zu Absatz 10. „§7Abs. 1 d) und e)“ wird durch „Abs. 2 d) und e)“ ersetzt.

11. Der ursprüngliche Absatz 7 wird zu Absatz 11. „§ 7 Abs. 1 d) und e)“ wird durch „Abs. 2 d) und e)“ ersetzt.

## **Artikel II**

Anlage 1 wurde in Tabellenform gefasst und sieht nun unter der Überschrift „Anlage 1 Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen gem. § 7 Abs. 2 a und b“ wie folgt aus:

„Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung gemäß §7 Absatz 2 a) und b) beträgt je Betreuungsstunde und Kind:

	Qualifizierung bis 160 UE	Betreuung mit besonderem Förderbedarf Erhöhung des Stundensatzes um 25 %	Qualifizierung QHB (300 UE) Erhöhung des Stundensatzes um 4 %	Betreuung mit besonderem Förderbedarf Erhöhung des Stundensatzes um 25 %	Erfüllung der Voraussetzungen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP)
Altersgruppen von 0 - 3 und von 6 - 12 bzw. 14 Jahren	4,50 € / Stunde (Sachaufwand: 2,31 € Förderleistung: 2,19 €)	5,63 € / Stunde	4,68 € / Stunde (Sachaufwand: 2,41 € Förderleistung: 2,27 €)	5,85 € / Stunde	Qualitätspauschale/ Landesförderung: 100 €
Altersgruppe von 3 - 6 Jahren	4,05 € / Stunde (Sachaufwand: 2,39 € Förderleistung: 1,66 €)	5,06 € / Stunde	4,21 € / Stunde (Sachaufwand: 2,48 € Förderleistung: 1,73 €)	5,26 € / Stunde	Anerkennungsbetrag der Stadt Wetzlar: 30 €  Wird einmal pro Kalenderjahr ausgezahlt

- Für Personen ohne gültige Pflegeerlaubnis welche im geringfügigen Umfang betreuen (max. 15 Stunden pro Woche, max. 3 Monate) beträgt der Stundensatz 3,70 € pro Stunde und Kind.

- Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung in der Zeit von 21 bis 7 Uhr wird pro Nacht und Kind eine Pauschale in Höhe von 12,00 Euro gezahlt.

- Notwendige und nachgewiesene außergewöhnliche Betreuungszeiten ohne Übernachtbetreuung werden mit einem Aufschlag in Höhe von jeweils 0,60 Euro je Betreuungsstunde gefördert. Außergewöhnliche Betreuungszeiten ohne Übernachtbetreuung sind definiert als Zeiten vor 7 Uhr und nach 17 Uhr.

- Die Abrechnung erfolgt stundengenau auf Basis der Stundenzettel.“

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wagner  
Oberbürgermeister